

Hessisches Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege
Postfach 30 03 · 65020 Wiesbaden

Geschäftszeichen 0453 IV6A-18r2320-
0002/2010/018

- Per E-Mail -

Kreisausschüsse der Landkreise und Ma-
gistrate der kreisfreien Städte

Leistungserbringer im Rettungsdienst

Nachrichtlich:
Landesbeirat für den Rettungsdienst

Dokument-Nr. 2024-396311
Bearbeiter/in Dr. Henrik Vollbracht
Durchwahl +49 611 3219 3570
Fax +49 611 327193570
E-Mail henrik.vollbracht@hmfh.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 02. Januar 2025

Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes – Einführung einer Pflichtfortbildung Kindernotfälle

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fortbildung für das rettungsdienstliche Einsatzpersonal auf Fahrzeugen für die Not-
fallversorgung muss gemäß § 26 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung zur Durchführung des
Hessischen Rettungsdienstgesetzes (RettDGV HE) mindestens 38 Stunden betragen,
von denen 32 Stunden auf notfallmedizinische Themen einschließlich der erweiterten
Versorgungsmaßnahmen und deren Zertifizierung, zwei Stunden auf den Bereich der
Hygiene und vier Stunden auf die betrieblichen Belange der jeweiligen Leistungserbrin-
ger entfallen sollen.

Hiermit wird festgelegt, dass im Rahmen der 32 Stunden für notfallmedizinische Themen
mindestens zwei Stunden pro Jahr auf theoretisch-praktische Fortbildungen im Bereich
Kinder- und/oder Neugeborenennotfälle vorzusehen sind.

Weiterhin wird festgelegt, dass die jährliche Fortbildung von Notärztinnen und Notärzten gemäß § 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 RettDGV HE theoretisch-praktische Fortbildungen im Bereich Kinder- und/oder Neugeborenennotfälle enthalten muss. § 26 Abs. 5 Satz 2 RettDGV HE bleibt unberührt.

Der Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt erstmals für die Jahresfortbildung im Jahr 2025.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Klaus Jahn

Stellvertretender Leiter der Abteilung IV, Gesundheit